

Liechtenstein-Institut  
Private Universität im Fürstentum Liechtenstein  
Universität Liechtenstein

# 160<sup>2</sup>



*Liechtenstein-Institut:*

- 4 HISTORISCHE DATEN UND ZEITRECHNUNG – vermeintliche Selbstverständlichkeiten
- 8 DATENFLUT UND EINZELHIRN Vom (Be-)Nutzen rechtsgeschichtlicher digitaler Datensammlungen
- 10 DATEN UND DEMOKRATIE: ein Spannungsverhältnis
- 12 AKUSTIK, LÄRM UND RECHT
- 14 SOZIALGESCHICHTE UND STATISTIK
- 17 THEORIEN AUF DEM EMPIRISCHEN PRÜFSTAND: Wie funktioniert eine «TÜV-Prüfung» in der Wissenschaft?
- 20 INTERNATIONALE IMPLIKATIONEN DES LIECHTENSTEINISCHEN DATENSCHUTZRECHTS
- 22 DATEN BILDEN DIE BASIS MODERNER VOLKSWIRTSCHAFTLICHER ANALYSE
- 25 Publikationen und Projekte des Liechtenstein-Instituts

*Private Universität im Fürstentum Liechtenstein (UFL):*

- 26 DIE BESTEUERUNG VON DOPPELANSÄSSIGEN STIFTUNGEN IN LIECHTENSTEIN UND IN DEUTSCHLAND
- 27 REGULIERTE FONDSBEZOGENE VERTRIEBSTÄTIGKEITEN Von der Fondsrechtsgeschichte zum Konzept
- 28 DIE LIECHTENSTEINISCHE BÜRGERGENOSSENSCHAFT: Verstoss gegen das Diskriminierungsverbot?
- 29 SCHEINBAR KEIN PROBLEM? Die Untersuchung der Scheinehe in Liechtenstein
- 30 RECHTSHILFERECHTLICHE EIGENARTEN IN LIECHTENSTEIN
- 31 DER MENSCH IN DATEN – Lösungen und Probleme in einer modernen Gesellschaft
- 36 RECHTSWISSENSCHAFT UND DATEN
- 38 WISSEN SCHAFFEN, WISSEN PFLEGEN – Blutgruppenforschung und Datenbankmanagement am Institut für Translationale Medizin der UFL
- 40 NEUES IM KAMPF GEGEN EINE DER HÄUFIGSTEN GESCHLECHTSKRANKHEITEN: Molekulare Resistenzprüfung bei *Neisseria gonorrhoeae*
- 42 BEOBACHTUNGSSTUDIE ZU BLUTHOCHDRUCK, COVID-19-FRÜHERKENNUNG, NEUEN BIOMARKERN UND WETTERFÜHLIGKEIT BEI FÖHN
- 44 SARS-COV-2-SEQUENZIERUNG IN LIECHTENSTEIN
- 46 PRÄVENTION VON HERZ-KREISLAUF-ERKRANKUNGEN: Aktuelle Forschungsergebnisse der UFL

*Universität Liechtenstein:*

- 48 NEUE DATENTECHNOLOGIEN WIE BLOCKCHAINS VERÄNDERN DIE FINANZWELT RASANT
- 50 DIE URBANISIERUNG DES RÄTIKONS
- 55 DATEN UND IHRE BEDEUTUNG FÜR DIE PERSONALENTWICKLUNG
- 57 DER ENCROCHAT-FALL – das WhatsApp der Verbrecher
- 60 LEARNING FROM ALTERNATIVE DATA
- 62 PROCESS SCIENCE – wie wir Digital Trace Data nutzen können, um Veränderungen zu verstehen und zu gestalten
- 65 WENN KÜNSTLICHE INTELLIGENZ KREATIV WIRD – und was es für den Menschen bedeutet
- 69 Publikationen und digitale Projekte der Universität Liechtenstein
  
- 70 FORSCHUNG UND LEHRE AUF 160 QUADRAT-KILOMETERN

# DIE LIECHTENSTEINISCHE BÜRGERGENOSSENSCHAFT: Verstoss gegen das Diskriminierungsverbot?

Der Zugang zu den Bürgergenossenschaften steht nur Landesangehörigen offen. Ist dies vereinbar mit den Verpflichtungen, die sich für Liechtenstein aus dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum ergeben?

Es gibt in den Gemeinden Balzers, Triesen, Vaduz, Eschen und Mauren je eine Bürgergenossenschaft. Man kann von ihnen Brennholz aus dem Genossenschaftswald beziehen. Zudem haben sie Baugrundstücke, landwirtschaftlich nutzbare Böden und Wohnungen. Die Mitglieder haben die Möglichkeit, eine Wohnung der Bürgergenossenschaft zu mieten, auf einem Baugrundstück im Baurecht ein Eigenheim zu errichten oder einen Landwirtschaftsboden zu pachten.

Da dieses Bürgervermögen nur beschränkt vorhanden ist, darf der Mitgliederkreis der Bürgergenossenschaft nicht zu gross sein, damit das einzelne Nutzungsrecht werthaltig ist. Der Mitgliederkreis darf aber auch nicht zu klein sein, damit die mit dem Bürgervermögen zusammenhängenden Lasten, wie beispielsweise die Baumpflege oder die Reparatur von Zäunen und der anderweitige Unterhalt, getragen werden können. Die Bürgergenossenschaften müssen sich somit überlegen, wie gross ihr Mitgliederkreis sein kann und sein muss. Zur Steuerung des Mitgliederkreises sieht das Gesetz zwei Differenzierungsmechanismen vor.

Stammt man von einem Mitglied ab oder ist man mit einem Mitglied verheiratet, kann man einen Antrag auf Aufnahme in die Bürgergenossenschaft stellen. Weist man diese familiären Beziehungen nicht auf, kann man sich gemäss Gesetz um die Mitgliedschaft bewerben. Dabei wird nicht verkannt, dass die Bürgergenossenschaften Balzers, Triesen, Vaduz und Mauren diese letzte Möglichkeit in ihren Statuten nicht vorsehen. Wie sich aus den Protokollen zur Ausarbeitung der Statuten der Bürgergenossenschaft Triesen im Jahr 2000 ergibt, gingen die Bürgergenossenschaften davon aus, dass sie selbst festlegen können, ob sich Personen, die nicht von einem Mitglied abstammen oder mit einem solchen verheiratet sind, um die Aufnahme bewerben können oder nicht. Ein derartiges Ermessen besteht jedoch nicht, wenn man sich die Geschichte der Bürgergenossenschaften anschaut. Öffentlich-rechtliche Personalkörperschaften, denen das Bürgervermögen zusteht, gab es bereits nach den Gemeindegesetzen 1842, 1864 und 1959. Die Differenzierung zwischen Landesangehörigen mit und ohne Mitgliedschaftsrecht wurde unter den alten Gemeindegesetzen jeweils unterschiedlich vorgenommen. Aus einer Herleitung der tragenden Überlegungen unter der Geltung dieser alten Gemeindegesetze ergibt sich, dass das Mitgliedschaftsrecht zwingend auch eigenständig erworben werden können muss.

Der erste Differenzierungsmechanismus besteht nun darin, dass nur ein Landesbürger Mitglied einer Bürgergenossenschaft sein kann, jedoch nicht jeder Landesbürger Mitglied sein muss. Personen, welche die familiären Beziehungen aufweisen, werden nur Mitglieder, wenn sie einen Antrag stellen. Bei einer Bewerbung obliegt der Bürgerge-

nossenschaft die Entscheidung über die Aufnahme des Bewerbers. Es gibt folglich Landesangehörige mit und ohne ein Mitgliedschaftsrecht.

Der zweite Differenzierungsmechanismus besteht darin, dass die Ausübung des Stimm- und Nutzungsrechts am Bürgervermögen von einem inländischen Wohnsitz abhängt. Es sind nur die im Land wohnhaften Mitglieder stimm- und nutzungsberechtigt. Dieser Differenzierungsmechanismus kann von den Bürgergenossenschaften verstärkt werden, indem das Stimm- und Nutzungsrecht an den Wohnsitz in der Gemeinde geknüpft wird.

Das Gesetz sieht somit eine unmittelbare und eine mittelbare Differenzierung zwischen Landesangehörigen und Ausländern vor. Jeder Landesangehörige hat die Möglichkeit, ein Mitgliedschaftsrecht zu erlangen; diese Möglichkeit haben Ausländer nicht. Zum anderen können nur Mitglieder mit Wohnsitz im Inland das Mitgliedschaftsrecht ausüben. Weil Liechtenstein Mitglied im EWR ist, stellt sich die Frage nach der Anwendbarkeit des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWRA).

Der Rechtsdienst der Regierung erstellte zwei Gutachten und kam in beiden zum Schluss, die Bürgergenossenschaft sei nicht als Einrichtung des Staates zu qualifizieren. Abgesehen davon, dass die Bürgergenossenschaften Einrichtungen des Staates sind, ist durch das Gesetz über die Bürgergenossenschaften auch die Personenfreizügigkeit (Arbeitnehmerfreizügigkeit und Niederlassungsfreiheit) betroffen. Zu denken ist etwa an die deutsche Arbeitnehmerin, die in Liechtenstein arbeiten und wohnen darf und nun eine Wohnung sucht oder an den österreichischen Landwirt, der im Inland wohnt und auf Pachtboden angewiesen ist. Somit muss das nationale Gesetz mit den Diskriminierungsverboten des EWRA in Einklang stehen. Diese verbieten die Ungleichbehandlung von Landesangehörigen und EWR-Ausländern aufgrund der Staatsangehörigkeit. Indem das Gesetz zwischen Landesangehörigen einerseits und EWR-Ausländern andererseits unterscheidet und diese Unterscheidung an die Staatsangehörigkeit anknüpft, verstösst es gegen die Diskriminierungsverbote des EWRA.



*Martin Vogt,  
wissenschaftlicher Mitarbeiter am  
Verwaltungsgerichtshof des Fürstentums  
Liechtenstein. Doktorand an der Privaten  
Universität im Fürstentum Liechtenstein  
(UFL)*

*Portraitfoto: Nils Vollmar, Balzers*

# FORSCHUNG UND LEHRE AUF 160 QUADRATKILOMETERN

## Liechtenstein-Institut

Das Liechtenstein-Institut ist ein privates, unabhängiges wissenschaftliches Forschungsinstitut. Es bearbeitet liechtensteinrelevante Forschungsthemen in den Fachbereichen Geschichte, Politik, Recht und Volkswirtschaft. Ziel ist es, wissenschaftlich fundierte Antworten auf zentrale Fragen zur Geschichte, Gegenwart und Zukunft Liechtensteins, zur Region und zu Kleinstaaten allgemein zu liefern.

<b>Sitz</b>	Gamprin-Bendern
<b>Gründung</b>	1986
<b>Mitarbeitende</b>	21
<b>Website</b>	<a href="http://www.liechtenstein-institut.li">www.liechtenstein-institut.li</a>



## Universität Liechtenstein

Die Universität Liechtenstein ist eine führende Hochschule der internationalen Bodenseeregion. Sie ist ein Raum für persönliche Entfaltung und für Begegnung. In den Bereichen Architektur und Raumentwicklung, Entrepreneurship, Finance, Wirtschaftsrecht und Wirtschaftsinformatik wirkt sie als ein bedeutender Ort kritischen und kreativen Denkens und als Innovationsstätte für Zukunftsgestaltung. In zahlreichen Projekten und Programmen gibt sie Impulse für Wirtschaft, Politik und Gesellschaft. Seit über 60 Jahren werden gefragte Fachkräfte aus- und weitergebildet. Das Studium erfolgt in einem sehr persönlichen Umfeld.

<b>Sitz</b>	Vaduz
<b>Gründung</b>	Universität 2011 (die Vorläufer Abendtechnikum 1961 und Fachhochschule 1993)
<b>Mitarbeitende</b>	205
<b>Studierende</b>	ca. 800
<b>Website</b>	<a href="http://www.uni.li">www.uni.li</a>



## Private Universität im Fürstentum Liechtenstein (UFL)

Die Private Universität im Fürstentum Liechtenstein (UFL) ist eine staatlich bewilligte und nach europäischen Qualitätsstandards akkreditierte private Universität. Sie bietet seit über 20 Jahren Doktoratsstudiengänge in den Rechtswissenschaften und der Medizinischen Wissenschaft sowie akademische Weiterbildungsstudiengänge und Fortbildungskurse an.

<b>Sitz</b>	Triesen
<b>Gründung</b>	2000
<b>Mitarbeitende</b>	24 (ohne externe Lehrbeauftragten)
<b>Studierende</b>	175
<b>Website</b>	<a href="http://www.ufl.li">www.ufl.li</a>



160<sup>2</sup> – DEZEMBER 2022

Ein gemeinsames Magazin von

LIECHTENSTEIN-INSTITUT  
PRIVATE UNIVERSITÄT IM FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN (UFL)  
UNIVERSITÄT LIECHTENSTEIN

*Herausgeber*

Liechtenstein-Institut  
St. Luziweg 2, 9487 Gamprin-Bendern  
[www.liechtenstein-institut.li](http://www.liechtenstein-institut.li)

Private Universität im Fürstentum Liechtenstein (UFL)  
Dorfstrasse 24, 9495 Triesen  
[www.ufl.li](http://www.ufl.li)

Universität Liechtenstein  
Fürst-Franz-Josef-Strasse, 9490 Vaduz  
[www.uni.li](http://www.uni.li)

*Redaktion*

Christian Frommelt, Ruth Allgäuer  
(Liechtenstein-Institut)  
Elisabeth Berger, Christoph Säly  
(Private Universität im Fürstentum  
Liechtenstein)  
Stefan Seidel, Heike Esser  
(Universität Liechtenstein)

*Auflage*

21 750 Exemplare

*Visuelles Konzept und Gestaltung*  
Screenlounge Grafik Studio

*Illustrationen*

Screenlounge, Ariana Huber,  
Anna Hilti (S. 50–53)

*Druck*

BVD Schaan

100% Recyclingpapier

